

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXXVII.

Luzern, den 4. Marz 1799.

G e s e z.

Der groe Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

In geheimer Sitzung.

Luzern den 27. Hornung 1799.

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Hornung folgenden Inhalts:

„Der vorhergesehene Augenblick der Gefahr ist da. Obschon vorübergehend erfordert er doch Muth und groe Mittel. Die welche das Vollziehungsdirektorium durch seine Bottschaft vom 18. Hornung begehrte, sind unzureichend. Das Dekret vom 24. Hornung kann ihm nicht helfen, um das Vaterland zu retten. Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, da die Reprasentanten des Volkes die Nothwendigkeit einsehen werden, sich einig mit ihm zu vereinigen, um die Republik zu retten, und der Freiheit den Triumph zuzusichern. Es begehrt deshalb von euch eine uneingeschrankte Vollmacht, um die Anzahl der Truppen fur die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurusten, zu ernahren, zu unterhalten und in Bewegung zu setzen, die es fur nothig finden wird. Es ladet euch ein, diese Sache schleunigst in Erwagung zu ziehen, u. s. w.“

In Erwagung der Gefahr des Vaterlandes, und der Pflicht der Stellvertreter des Volkes, in diesem Augenblick mit Kraft zu handeln, und dem Direktorium mit dem Zutrauen das es verdient, alle mogliche Mittel zur Rettung der Freiheit an die Hand zu geben, hat der groe Rath, nachdem er die Urgenz erklart,

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Vollziehungsdirektorium ist die uneingeschrankte Vollmacht ertheilt, die Anzahl von Truppen fur die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurusten, zu ernahren, zu erhalten und in Bewegung zu setzen, die es fur nothig finden wird.

2. Das Direktorium ist eingeladen, den gesetzgeben-

den Rathen wenigstens alle 8 Tage einen Bericht uber die Lage der Dinge einzugeben.

Der Prasident des groen Rathes:

Schlumpf.

Egg von Nyfen, Sekret.

Geinoz, Sekret.

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hievor enthaltenen Beschlu des groen Rathes in Erwagung gezogen und genehmigt

Luzern den 27. Hornung 1799.

Der Prasident des Senats:

Schwaller.

Mittelholzer, Sekret.

Duc, Sekret.

Dem Original gleichlautend gefunden. Luzern, den 28. Hornung 1799.

Der General-Sekretar:

Mousson.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium in Betreff der auerordentlichen Couriere zum Briefwechsel

B e s c h l i e t:

1. Diese Couriere sollen dem Central-Postamt zu Befehl stehen.

2. Zur Mittagsstunde eines jeden Tages soll einer derselben auf eine jede der Hauptstraen abgesendet werden wo keine regelmaige Post abgeht.

3. Das Vollziehungsdirektorium und alle Minister sind eingeladen, die Brieffschaften, die sie versenden wollen, bis Schlags II Uhr zu ubergeben.

4. Jedesmal da die eine oder andre dieser Gewalt

ten nöthig findet, einen dieser Couriere außerordentlich abzufenden, sind sie eingeladen, das Central-Postamt zwei Stunden vorher davon zu benachrichtigen.

5. Die übrigen Gewalten sollen sogleich berichtet werden, daß auf diese oder jene Stunde ein Courier nach Zürich, nach Bern, Lausanne &c. abgehen werde, damit sie ihre Brieffschaften, wenn sie deren haben, übergeben können.

6. Keine der Ministerial-Kanzleien kann die Abfendung außerordentlicher Couriere zu nicht bestimmten Stunden verlangen, es seye dann zufolge eines von dem General-Secretar des Vollziehungsdirektoriums unterschriebenen schriftlichen Zeugnisses, wodurch die Dringlichkeit erwahret wird.

7. Im Namen des Vollziehungsdirektoriums soll auch kein Courier abgehen, ohne einen schriftlichen, von eben diesem General-Secretar unterschriebenen Befehl.

8. In den Kantonen sollen allein die Regierungstatthalter die Befugniß haben, die besagten Couriere abzufertigen, und zwar nur für die Brieffschaften, deren Dringlichkeit sie anerkannt haben, und welche an die ersten Gewalten des Hauptorts gerichtet sind. Diese Brieffschaften sollen mit einem von ihnen selbst unterschriebenen Zettel begleitet seyn.

Inspektion zu Bestellung dieser Couriere.

1. Diese Couriere sollen, so viel es die Lagen der Orter zugeben, aus den abgeschafften Bothen hergenommen werden:

2. Sie sollen zufolge der vorgelegten Uebersicht mit Ausnahme der kleinen Veränderungen, welche die Umstände erfordern möchten, stationirt werden, in der Nähe der großen Straßen, entweder bei dem Postamt oder bei der Wache des Orts, dem Wirthshaus, oder auf einem nöthigen Fall von der Municipalität anzuweisen den Zimmer, welcher Aufenthaltort je nach der örtlichen Lage zu bestimmen ist.

3. Auf jeder Station soll immer ein Courier auf dem Piquet stehen, der jeden Augenblick bereit sey, mit den Brieffschaften, die ihm an dem Hauptorte der Republik von dem Central-Postamt, an den Hauptorten der Cantone von den Regierungstatthaltern, und auf den Stationen von den ankommenden Courieren übergeben werden, abzuweisen.

4. Wenn ein Courier von einer Station verreiset, so soll derjenige, der die folgende Nummer hat, und auf dem Piquet steht, sich auf den angewiesenen Posten des Orts begeben, und entweder durch den ankommenden Courier oder durch das Postamt dahin gerufen werden.

Die durch diese Couriere abzufertigende Brieffschaften oder Päckle sollen mit einer Wegkarte begleitet werden, welche anzeigen soll:

a. Die Zahl der Brieffschaften, welche dem Courier übergeben sind;

b. Der Ort wo solche insgesammt oder nur theilweise abgelegt werden sollen.

c. Die Stationen, wo der Courier durchgehen, und die Stunde zu deren er auf den Stationen oder selbst an dem Orte seiner Bestimmung eintreffen solle.

Diese Wegkarten sollen von denjenigen unterschrieben werden, welchen die Abnahme der darin benannten Brieffschaften obliegt, und mit erster Post an das Central-Postamt zurückgeschickt werden.

6. Die Couriere sollen persönlich für alle Verspätung der Brieffschaften, und andere durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit sich ereignende Zufälle verantwortlich seyn.

7. Diese Couriere sind unter der Oberaufsicht des Postamts und der Agenten des Orts. Diese können die Hindernisse, welche der guten Bedienung der Correspondenz im Wege stehen würden, wegräumen, und nöthigen Falls diese Couriere vorläufig entsetzen, worüber sie dem Central-Postamt einen ausführlichen Bericht einzufenden haben.

8. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und der demselben beigegebenen Instruktion übertragen.

Luzern, den 23sten Febr. 1799.

Oberster Gerichtshof.

Auszug aus dem Protokoll des obersten Gerichtshofs.

Sitzung am 26. Februar 1799.

In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Ein Mitglied machte die Motion: ob der oberste Gerichtshof nicht Maasregeln treffen wolle, um den B. Senator Meyer von Aarau rechtlich anzuhalten, diejenigen Ausdrücke, welche er sich gegen den obersten Gerichtshof in der Sitzung des Senats vom 18. Februar erlaubte, und die sich in der helvetischen Zeitung No. 45. und dem Bulletin officiell No. 43. befinden, zurück zu nehmen oder zu beweisen.

Der oberste Gerichtshof

In Erwägung daß die Worte des Bürger Senator Meyer mehr die Glieder des Gerichtshofs individuell, als das Tribunal selbst betreffen;

In Erwägung daß die Menge seiner Geschäften ihm wichtigere Pflichten auferlege, als Partikularangelegenheiten von dieser Art zu besorgen;

In Erwägung endlich, daß es die Pflicht jedes guten Bürgers sey, wann er Leute von dergleichen Gesinnungen, wie die Motion des Bürger Meyers den Gliedern des obersten Gerichtshofs beilegt, an öffentlichen Stellen kenne, dieselben an Behörde anzuzeigen, und daß wenn dieses nicht geschehe, dergleichen Res-